

6. über den Tatbestand der Klagenänderung,
1. wenn darüber gestritten wird, ob die Hergabe gewisser Geldbeträge, die die Grundlage der Klage bildet, als Darlehen oder als Gesellschaftseinlage erfolgt ist;
 2. wenn der Erbe des ursprünglichen Klägers den Klageanspruch statt auf dessen Rechte auf eigenen Rechts-erwerb unter Lebenden stützt.
- BPD. §§ 264, 268, 270, 527.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. Januar 1920 i. S. S., jetzt F. als Erbin (RL) w. S., jetzt Testamentvollstrecker (Wekl.). VI 308/19.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Unter der Firma F. und J. S. wurde in R. ein Holzgeschäft betrieben, als dessen Inhaber der 1904 verstorbene Ehemann der verstorbenen Beklagten Witwe Pauline S., Fidor S., und der 1914 verstorbene Sohn der ursprünglichen, während des Rechtsstreits verstorbenen Klägerin Frau Johanna S., Hermann S., im Handelsregister eingetragen waren. Nach Behauptung der Klage hat Johanna S.

des November 1918 eingetreten ist und noch fortbesteht. Die durch die Revolution herbeigeführte völlige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert zur Entscheidung darüber, ob die Beklagte an den Vertrag, obschon er in der Kriegszeit geschlossen ist, bei der jetzigen wirtschaftlichen Lage noch gebunden ist, ein Eingehen auf die Umstände, unter denen jetzt ein Schiffsbau auszuführen ist und auch gleich nach Friedensschluß auszuführen sein wird. Die Beklagte hat 1916 zur Ausführung des Baues bei normalen Verhältnissen eine Arbeitszeit von 8 bis 10 Monaten für ausreichend erachtet. Es wird zu prüfen sein, ob hierauf bei den infolge der Revolution eingetretenen Änderungen auf dem Arbeitsmarke noch Gewicht zu legen ist und die damalige Bereitwilligkeit der Beklagten zur Ausführung des Baues noch von Bedeutung sein kann. Der Einfluß, den die Revolution mit ihren Folgen für das Wirtschaftsleben hat, wird im allgemeinen ebenso zu beurteilen sein, wie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Einwirkung des Krieges auf die von diesem berührten Vertragsverhältnisse beurteilt wird. Ob dieser Einfluß von solcher Bedeutung ist, daß er zur Lösung des Vertrags führt, ist nach der Lage des Einzelfalles, wie schon erwähnt ist, zu entscheiden. Hier nun hat die Beklagte unter Beweiserbieten behauptet, daß die Herstellung des Dampfers infolge der gesteigerten Lohn- und Stoffpreise jetzt 1500000 *M* kosten würde. Sie sei gezwungen, den Konkurs anzumelden, wenn sie an diesem oder anderen ähnlichen Verträgen festgehalten werde. Damit hat die Beklagte auf die seit dem Abschlusse des Vertrags eingetretene Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre einschneidende Bedeutung für sie hingewiesen. Hierauf mußte eingegangen und bei der Erheblichkeit der Anführung für die Entscheidung nötigenfalls durch Ausübung des Fragerechts auf nähere Angaben hingewirkt werden. Nur bei Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen jetzt die Beschaffung des Materials und die Arbeitsleistungen für einen Schiffsbau zu erfolgen haben, läßt sich entscheiden, ob die Beklagte an den im Jahre 1916 geschlossenen Vertrag noch gebunden ist, oder ob die jetzt von ihr geforderte Leistung nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eine wesentlich andere als die bedungene sein würde. Dieser Prüfung wird das Berufungsgericht auch durch seine weitere Ermägung nicht entzogen, die Beklagte sei in der Lage, durch die Zahlung der Vertragsstrafe den Dampferbau bis auf eine günstigere Zeit hinauszuschieben. Mit Recht macht die Revision diesem Grunde gegenüber geltend, daß die Beklagte sich der Zahlung der Vertragsstrafe nicht im Sinne einer Wahlschuld unterworfen habe; sie habe nicht die Wahl haben sollen, entweder rechtzeitig zu liefern oder später gegen Zahlung eines Betrags von 1200 *M* für jede Woche zu liefern. Ihre Verpflichtung bestehe in rechtzeitiger Lieferung, und ob diese ihr zuzumuten sei, sei zu ent-

im Laufe der Jahre der Firma H. und J. S. Darlehen von verschiedener Höhe im Gesamtbetrag von 73000 *M* gewährt. Die vorliegende Klage ist auf Rückzahlung eines Teilbetrags von 6000 *M* gerichtet.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Erbin und jetzigen Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Gründe:

„1. Gegen die rechtlich auf § 607 BGB. gestützte Klage war eingewendet, ein Darlehensverhältnis liege nicht vor, eine etwa sonst begründete Schuld sei gelöst. Die beiden Vorinstanzen haben das Vorliegen eines Darlehensverhältnisses verneint, sind auf den Einwand der Tilgung nicht eingegangen und haben die Klage abgewiesen, ohne ihre Begründung unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt als dem des Darlehens zu prüfen. Beide Vorinstanzen halten für erwiesen, daß die ursprüngliche Klägerin, die Erblasserin der jetzigen, für ihre der Höhe nach bisher nicht näher festgestellten Geldhergaben neben einer Zinsvergütung auch am Gewinn und Verlust des unter der Firma H. u. J. S. betriebenen Geschäfts beteiligt gewesen sei, und nehmen deshalb ein Gesellschaftsverhältnis an, ohne dieses übrigens des Näheren rechtlich zu bestimmen. Die hierauf bezüglichen Ausführungen des Berufungsgerichts sind entgegen den von der Revision erhobenen Bemängelungen rechtlich nicht zu beanstanden. . . .

Mit Grund dagegen beschwert sich die Revision darüber, daß auch das Berufungsgericht die Klage schlechtthin deshalb abgewiesen habe, weil kein Darlehensverhältnis vorliege; sie vermißt, daß das Berufungsgericht den Klagenanspruch nicht auf der an und für sich als gegeben angenommenen Rechtsgrundlage des Gesellschaftsverhältnisses sachlich beurteilt habe. Der erste Richter hat sich in dieser Hinsicht darauf berufen, daß einer Klagenänderung, und zwar wegen erschwelter Verteidigung mit Recht (§ 264 ZPO.), widersprochen sei. Die Urteilsgründe des Berufungsgerichts nehmen hierzu nicht ausdrücklich Stellung; indem es indessen die Klage gleichfalls schlechtthin abweist, hat es jene Entscheidungen des ersten Richters über den Einwand der Klagenänderung offenbar gebilligt. Dem kann nicht beigetreten werden. Im Sinne des Klagenvorbringens ist die Klagengrundlage, die Hingabe der Geldbeträge in das unter der Firma H. u. J. S. betriebene Geschäft, stets dieselbe geblieben. Es sind auch keine anderen rechtsgeschäftlichen Abmachungen geltend gemacht worden; nur die Herausstellung ihres rechtlichen Gehalts — ob Darlehen oder Gesellschaftsverhältnis — war Gegenstand des Streitens. In keiner Lage des Verfahrens haben es die Klägerinnen unternommen, auf andere als die in der Klage erstmals angeführten rechtsgeschäftlichen Vorgänge ihr Begehren zu stützen. Sie

haben sich darauf beschränkt, die rechtliche Auffassung jener als Darlehen zu vertreten, die als Gesellschaftseinlage zu bestreiten. Den Standpunkt der Beklagten zu dieser streitigen Frage haben sie überhaupt nicht angenommen. Ist aber hiernach die Klagegrundlage im bezeichneten Sinne während der Dauer des Rechtsstreits insgesamt dieselbe geblieben, so kann darin, daß jene als Gesellschaft, nicht als Darlehen gekennzeichnet wird und dementsprechend andere gesetzliche Vorschriften, als mit der Klage angerufen waren, herangezogen werden, keine Klagenänderung im Sinne der Zivilprozeßordnung, sondern nur eine zulässige Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes gefunden und einer dem folgenden Beurteilung des festgestellten Sachverhalts nicht mit Erfolg widersprochen werden.

Bei der gegebenen Sachlage kann auch nicht etwa gesagt werden, der Anspruch aus dem Gesellschaftsverhältnis sei nicht erhoben und deshalb nicht zu beurteilen gewesen (vgl. z. B. RGH. Bd. 96 S. 200 unter 2). Es handelt sich hier nicht um zwei nebeneinander gegebene Grundlagen für denselben Anspruch, wie z. B. Vertrag neben unerlaubter Handlung, von denen die Partei die eine vielleicht aus besonderen Gründen gar nicht geltend machen will. Vielmehr stützt sich die Klage nur auf eine Grundlage, die Hingabe des Geldes; umstritten ist deren rechtlicher Charakter. Was nach Ansicht des Berufungsgerichts als Darlehen nicht geschuldet wurde, konnte rechtlich unbedenklich als Gesellschaftseinlage zurückzugewähren und zuzusprechen sein, da, wie ausgeführt, der Einwand der Klagenänderung nicht entgegenstand.

Das Urteil war aus diesem Grunde aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht (vgl. u. a. RGH. in Gruchot Bd. 54 S. 1134 ff., 1138 a. E.) zurückzuverweisen, damit nunmehr die Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des Gesellschaftsverhältnisses erfolge. . . .

2. Die jetzige Klägerin hat in der Berufungsinstanz noch geltend gemacht, es komme auf die Frage, ob ihre Mutter den eingeklagten Betrag von 6000 *M.* als Teil größerer Darlehensbeträge der Firma H. u. F. S. gegeben habe, nicht an, weil bei ihrer Verheiratung im Jahre 1890 ein Teilbetrag von 30000 *M.*, der sich später auf 36200 *M.* erhöht habe, ausgeschieden und auf ein Separatkonto übertragen worden sei. Dieser Betrag sei ihr zunächst von Jsidor S. und nach dessen Tode von Hermann S. regelmäßig mit 5% verzinst worden. Hiervon seien die eingeklagten 6000 *M.* ein Teilbetrag, den sie ihrer Mutter, bevor sie den vorliegenden Rechtsstreit angestrengt habe, zur Einziehung überwiesen habe. Eventuell werde behauptet, daß die jetzige Klägerin hinsichtlich der 36200 *M.* nur Zahlstelle — zufolge Weisung der ursprünglichen Klägerin, — gewesen sei.

Der hiergegen erhobene Einwand der Klagänderung wird vom Berufungsgerichte mit Recht für begründet erachtet. Die jetzige Klägerin versucht damit das Klagebegehren auf eigenen rechtsgeschäftlichen Rechtserwerb unter Lebenden zu stützen, während sie den Anspruch bis dahin nur als Erbin ihrer Mutter, der ursprünglichen Klägerin, aus deren Rechten verfolgt hatte. Die Zurückweisung dieses Vorbringens ist nach § 527 B. P. D. gerechtfertigt. Die Revision versucht darzulegen, daß Grundlage der Klage auch bei diesem Vorbringen bezüglich der 30 000 M die ursprüngliche Hingabe des Geldes seitens der Mutter geblieben sei. Dem kann indessen, wie ausgeführt, nicht beigetreten werden. Daß die weitere Ausföhrung, 6000 M stammten aus dem Vermögen der Klägerin, 1000 M aus berufslichen Ersparnissen ihres Ehemannes, 5000 M aus Lebensversicherung, eine Klagänderung bedeute, erkennt auch die Revision nicht."